

weise unser katholisches Eheverständnis unsere Wahrnehmung der faktischen sozialen Eherealitäten beeinflusst bzw. einschränkt. Wenn in Ehen, die lebenslang geführt werden, heute die Ehepartner länger zusammen leben als dies historisch üblich war (S. 7), dann ergeben sich daraus Herausforderungen für die Ehevorbereitung und -begleitung, die man nicht vernachlässigen darf. Zudem stellt sich die Frage, was es theologisch bedeutet, wenn Paare ihre zivilrechtliche Zweitehe (nach einer Scheidung) faktisch als sakramental interpretieren und erfahren. Aus dem Faktum der (weiterhin) steigenden Zahl von Ehescheidungen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften verschiedenster Art ergibt sich zumindest das Problem, das katholische Eheverständnis und insbesondere die Unauflöslichkeit der Ehe den Paaren und der Gesellschaft verständlich zu machen. Zuletzt scheint es angeraten, die Folgen aus den biografisch verzögerten Lebensübergängen eingehend zu klären und zu berücksichtigen. Dieses Buch vermag für die Wahrnehmung dieser Herausforderungen Impulse zu liefern.

Edeltraud KOLLER, Linz

\* \* \*

**45. HERVADA, Javier, *Pensieri di un canonista nell'ora presente*. Venezia: Marcianum Press 2007. 245 S., ISBN 978-88-89736-25-8. 23,00 EUR [I].**

Der vorliegende Band des spanischen Kanonisten J. H. enthält eine Synthese seiner jahrzehntelangen Tätigkeit in Forschung und Lehre. Der Band umfasst 245 Seiten und gibt einen Überblick über die wesentlichen Themen und Anliegen des Verfassers. In einem ersten Abschnitt geht es um die systematische Verortung der gegenwärtigen Kanonistik im Lichte des 2. Vatikanischen Konzils. Im Wesentlichen schließt er sich hier jenen Positionen an, die in der deutschen Kanonistik von Klaus MÖRSORF wegbereitend angestoßen worden sind. Es ist ganz folgerichtig, dass J. H. sich nun dem Selbstverständnis der Kanonisten zuwendet. Eingangs stellt er fest, dass sich die gegenwärtige Kanonistik in einer Identitätskrise befinde. Dazu hätten auch die neuen Ansätze des 2. Vatikanums beigetragen, die viele theologische Akzente der bis dahin bekannten Rechtsfreudlichkeit der Kirche und des Amtes vorgezogen hätten. Es geht hier also um eine Selbstvergewisserung des Kanonisten. Er ist in erster Line ein praktischer Wissenschaftler (Theologe und Jurist). Diese grundlegende Ortsbestimmung weist den Weg für die weiteren Distinktionen in diesem Kontext. Letztlich wird der Zweck kanonistischen Strebens in der Verwirklichung einer immer gerechteren Rechtsordnung bestehen. Das Heil der Seelen soll dabei stets in den Blick genommen werden. Der dritte Abschnitt widmet sich nun den vom Verf. als angemessen bewerteten kanonistischen Methoden zu. Manches Selbstverständliche findet sich hier, wie z.B., dass die Kanonistik nicht ohne die Erkenntnisse der anderen Wissenschaften und der theologischen Disziplinen auskomme. Drei Ebenen kanonistischer Erkenntnisweisen bespricht H.: 1. livello prudenziale, 2. livello tecnico-scientifico, 3. livello fondamentale od ontologico.

Der nächste Abschnitt wendet sich den Rechten der Christgläubigen unter der Überschrift „Gleichheit und Verschiedenheit“ zu. Hier erfolgt eine Rezeption der Lehre des letzten Konzils, vor allem von LG, Kap. V. Der fünfte Gliederungspunkt wendet sich der kirchlichen Ständelehre zu. Hier stellt H. heraus, dass das geistliche Amt für die Kirche unverzichtbar ist, dass aber nicht alle mit dem Amt verbundenen Aufgaben unbedingt durch Kleriker ausgeübt werden müssen. H. stellt klar, welche Aufgaben unverzichtbar des Weiheamtes bedürfen. Alles andere, so darf der Leser schließen, steht auch den Laien offen. Die Volk-Gottes-Struktur der Kirche zeige dies deutlich an. Freilich bedürfe diese Partizipation der Laien einer entsprechenden Bildung und Formation. Er schließt diesen Abschnitt mit der deutlichen Feststellung, dass die Beteiligung der Laien eine Notwendigkeit für die Kirche darstelle.

Nachdem H. sich kurz der Frage nach dem Ziel der Kirche zugewandt hat, wendet er sich dem Thema der Fundamentalrechte der Gläubigen zu. Leider vermeidet es H. hier anhand der Rechtsgeschichte die Aporien der stückweisen Übernahme von LEF-Normen in den CIC aufzuzeigen. Er übergeht dieses rechtstheoretische Problem schlichtweg. Demgegenüber stellt er die Vorteile heraus, die der geltende CIC gegenüber dem vorherigen Gesetzbuch aufweist. In diesem Zusammenhang verweist H. auch auf ordensrechtliche Modifikationen der Gesetzgebung hin, wonach die Grundunterscheidung der Gläubigen in Kleriker und Laien auch dort ihren Niederschlag gefunden habe. Nicht klar betont wird allerdings, dass der CIC/83 hier systematische Brüche oder Unklarheiten enthält, die den alten *status perfectionis* dann doch wieder in die Rechtswirklichkeit der Gegenwart einführen. Stattdessen finden sich auch hier umfangreiche Ausführungen über die ontologische Gleichheit aller Christgläubigen. Dabei werden die einschlägigen Dokumente des 2. Vatikanums herangezogen. Jetzt wendet sich H. in seinem achten Abschnitt den *vita consecrata* zu. Eingangs stellt er heraus, dass diese Lebensformen ein Weg sind, nach Heiligkeit zu streben. Freilich lassen sich außer einigen grundlegenden Aussagen über diese ausgesprochen komplexe Materie kaum detaillierte Aussagen auf knapp neun Seiten machen. Da der Mensch in einer dualen Beziehung zu Kirche und Welt lebt, erscheint es sinnvoll sich diesem Thema zuzuwenden. Auch hier werden verschiedene Aspekte zur Sprache gebracht. Mit Blick auf DPM sei nur erwähnt, dass H. die Ehe als säkulare und kirchliche Wirklichkeit beschreibt. Über allgemeine Sätze zu diesem Thema kann der Verf. aber auf 1,5 Seiten einfach nicht hinauskommen. Da der Mensch *ens sociale* ist, kann es nicht ausbleiben, dass er sich zu Gemeinschaften zusammenschließt. H. hatte dieses Phänomen schon eingangs als für die Kirche existentiell herausgestellt. Die Kirche als Großgemeinschaft wäre aber wohl zu amorph. Daher finden sich die Gläubigen, je nach Neigung, zusammen und bilden Vereinigungen. Das Vereinigungsrecht der Kirche trägt diesem Bestreben Rechnung. Bezüglich der öffentlichen kirchlichen Vereine stellt H. heraus, dass sie anerkanntermaßen Gemeinschaften der Gläubigen seien. Hier wäre dann weiter zu diskutieren gewesen, wie mit Blick auf die Ökumene

Nichtkatholiken in solchen Vereinigungen rechtlich zu betrachten wären. H. erscheint es aber wichtiger, herauszustellen, dass die öffentlichen kirchlichen Vereine, bei aller Nähe zum kirchlichen Amt, doch kein Bestandteil der hierarchischen Struktur der Kirche sind.

Unter der Überschrift „Potestas“ wendet sich der Verf. nach allgemeinen Klärungen auch der Frage der Teilnahme von Laien an der kirchlichen Leitungsgewalt zu. Dabei weist er auf die grundlegende Öffnungsklausel des c. 129 § 2 hin. Er stellt zugleich klar, dass die „echten“ Leitungsfunktionen hinsichtlich der Art und des Umfangs den Empfang einer hl. Weihe voraussetzen. Die Beteiligung von Laien stelle sich eben als eine Kooperation dar. Daher können sie auf der administrativen Ebene nicht der Kurie vorstehen, ebenso wenig, wie Vorsitzende Richter sein. Sie können aber zusammen mit Klerikern in kollegialen Organen zur Entscheidungsfindung beitragen. Mit Blick auf die Jurisdiktionsgewalt stellt H. heraus, dass diese insgesamt untrennbar mit der Weihegewalt verbunden sei. Wie man sich letztlich die Beteiligung eines Laien in einem klerikalen Spruchkörper vorzustellen habe, klärt H. aber auch nicht. Er weist lediglich auf die Tatsache hin, dass es in den Epochen der Kirchengeschichte immer wieder vorgekommen sei, auch Inhabern einer inferioren Weihestufe oder gar Nichtgeweihten Jurisdiktion zu delegieren. Am Beispiel des c. 1421 zeigt H. die Aporien des Mangels einer systematischen Verankerung dieser Norm im CIC und vor allem auch mit der Lehre der *Una-Sacra-Potestas* auf. Weil die prozessrechtlichen Normen rein kirchlichen Rechts seien, sieht H. auch kein unüberwindliches Hindernis, diesen *Potestas vicaria delegata* zu übertragen und ihnen damit Amt oder zumindest die weitreichenden Vollmachten eines Generalvikars zu übertragen.

Es schließt sich eine Reflexion über die Zirkumskription der Kirche bzw. der Teilkirchen an. Dabei stellt H fest, dass bei aller Diversifizierbarkeit kirchlicher, territorialer und personaler Ordnung eine strukturelle Konstante allen gleich sei: die hierarchische Ordnung, d.h. die Unterstellung unter einen geweihten Hirten mit den Rechten und Pflichten eines Ordinarius. Mit Blick auf die Feier der Sakramente gehört auch ein eigenes Presbyterium zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer *portio Populi Dei*. Aufgrund dieser Voraussetzungen stellt H. heraus, dass die eine *communio fidelium* eigentlich nur als eine *communio hierarchica* vorstellbar sei. Bei Fehlen einer der geschilderten Komponenten bleibt die jeweilige Gemeinschaft organisatorisch und letztlich fundamental unvollständig. Wort und Sakrament und die Bedingungen für die Ermöglichung beider sind die entscheidenden Strukturelemente der Kirche.

Der Band schließt mit Bemerkungen über die Prälaturen. Dabei geht H. zunächst einmal von der altkodikarisch verankerten Begrifflichkeit des Prälaten aus, seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Schon seit jeher habe das Recht den Prälaten als einen mit besonderer kirchlicher Würde ausgestatteten Vorsteher einer kirchlichen Vereinigung gesehen. Personalprälaten (PP) gehören in diesem

Sinne und in zumindest mittelbarer ungebrochener Tradition der Kirche zu den grundlegenden Vereinigungsformen. Während der CIC die Mitgliedschaft von Laien in einer PP nicht vorsieht, hält H. dies dennoch für eine legitime Ausfüllung einer *Lacuna legis*, weil und insofern sich in der PP eine *portio Populi Dei* abbilde.

Alle Einzelbeiträge Hs zeichnen sich, trotz spärlicher direkter Verweise, durch eine gediegene spezielle Bibliographie am Ende eines jeden Kapitels aus, die einen Eindruck über jene Literatur vermittelt, die dem Verf. wichtig erscheint. Insgesamt liegt hier für alle, die nicht vor fremdsprachiger Literatur zurückschrecken, ein Band vor, der auf übersichtliche Weise Einblicke in die romanische Kanonistik eröffnet, ohne dass man sich für einen ersten Überblick sogleich einem umfangreichen Handbuch zuwenden müsste.

Matthias PULTE, Mainz

\* \* \*

**46. HIEROLD, Alfred E. (Hrsg.), *Zweites Vatikanisches Konzil – Ende oder Anfang?* (Bamberger Theologisches Forum, Bd. 7) Münster: LIT Verlag 2004. 91 S., ISBN 978-3-8258-8088-5. 14,90 EUR [D].**

Der kleine Band enthält Vorträge, mit denen im Wintersemester 2003/2004 anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils gedacht wurde. Ziel sei gewesen, „das Konzil selbst authentisch zur Sprache zu bringen“ (Vorwort, S. 8). Gemeint ist vermutlich, die Konzilstexte in der Sicht der Referenten für sich sprechen zu lassen. Anspruch auf Authentizität, also auf Geltung in der Autorität Christi (LG 25), kann allein die lehramtliche Konzilsauslegung beanspruchen.

Einen direkten Bezug zum Themenschwerpunkt dieser Zeitschrift, näherhin zur Ehe, enthält einzig der Beitrag von Helmut KRÄTZL, heute Weihbischof in Wien, zur Konzilszeit als Student in Rom und seit Jahren in einer Reihe von Publikationen bemüht, die Erinnerung an das für ihn Fortschrittliche am Konzil wach zu halten. Neben einer „Neuen Sicht des Menschen ... und der irdischen Wirklichkeit. Anmerkungen zu Gaudium et Spes, besonders zu den Artikeln 12-17; 22; 36; 40-45; 47-52“ ist ihm auch die neue Ehesicht ein Beleg für die „Öffnung der Kirche zur Welt“ (S. 27-42). Gestützt auf den Kommentar von HÄRING von 1968 belegt er sie mit dem bekannten Wechsel der Vertrags- zur Bundesbezeichnung der Ehe, der Auslassung der alten Ehezweckhierarchie, einer damit verbundenen Aufwertung des nicht mehr fortpflanzungszentrierten ehelichen Aktes sowie der Anerkennung der Elternverantwortung für die Zahl der Kinder. Dass die Eltern dabei lehramtlich exklusiv festgelegt sind auf die Nutzung der unfruchtbaren Zeiten der Frau, führt er in einem Exkurs zur Enzyklika *Humanae Vitae* aus. In ihr sieht er insgesamt die konziliare vertiefte Sicht der Ehe wirksam, während sie bei der Empfängnisregelung zur traditionellen Lehre vor dem Konzil zurückkehre (S. 37). Diese Auffassung ist verbreitet. Sie übergeht gleich-